

Von: Michael Herrmann [mailto:herrmannst.pauli@gmx.net]

Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2020 16:33

An: Eingabendienste <Eingabendienste@bk.hamburg.de>; Bezirksversammlung (Hamburg-Mitte) <bezirksversammlung@hamburg-mitte.hamburg.de>

Betreff: [EXTERN]-Meine Eingabe Nr.: 58/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Wochen nach Einreichung meiner o.g. Eingabe am 22.01.2020 gab es eine weitergehende schriftliche Kommunikation zwischen der Stadtreinigung und mir, die ich Ihnen keinesfalls vorenthalten möchte. Ich bitte um Weiterleitung an die Abgeordneten des Eingabenausschusses.

Im Anhang übersende ich Ihnen folgende Dokumente:

- die Eingangsbestätigung der Stadtreinigung für mein Schreiben vom 12.05.2020 vom **22.05.2020**
- mein Schreiben an die Stadtreinigung vom **12.05.2020** in Beantwortung der beiden
- Schreiben der Stadtreinigung vom **07.05.2020** und
- Schreiben der Stadtreinigung vom **06.05.2020**, sowie mein
- Schreiben vom **29.04.2020** und mein vorangegangenes
- Schreiben vom **13.03.2020** in Beantwortung des
- Schreibens der Stadtreinigung an mich vom **24.02.2020**

Der Lektüre dieses Briefwechsels werden Sie sicherlich entnehmen können, dass ich versuche, in Sachen Gehwegreinigung im Rahmen meiner Möglichkeiten beharrlich darauf zu bestehen, dass die Reinigungsfrequenzen der Gehwege rational begründ- und nachvollziehbar sowie für die Anlieger und Mieterinnen auch bezahlbar konzipiert werden. Dabei ist m.E. zwingend zu beachten, dass nicht wir Anlieger und Bewohnerinnen des Stadtteils unsere Gehwege verschmutzen und in die vielen Ecken und Hinterhöfe urinieren oder Schlimmeres. (Anmerkung aus aktuellem Grund: Seit Mitte März steigt uns der scharfe Uringestank nicht mehr in die Nase, wenn wir morgens aus dem Haus gehen, was wir wohltuend genießen und Ihnen nicht verheimlichen wollen.)

Beim weiteren Umgang mit meiner Eingabe bitte ich, mich auf die angehängten Schreiben beziehend, folgende Fragen zu beachten und zu beantworten:

- Mit Beginn des zweiten Quartals 2020 hat die Stadtreinigung die Reinigungsfrequenz für die Erichstraße von 14 maliger auf 5 malige Reinigung pro Woche reduziert. Die Entscheidung, die Anlieger der Erichstraße in die Gebührenklasse 005 einzustufen und alle anderen Straßenzüge weiterhin bis zu fast dreimal so oft zu reinigen, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar.
- Allerdings stellt diese Reduzierung der Reinigung um den Quotienten nahezu 3 (5 statt 14 malige Reinigung) ein sehr bedeutsames Eingeständnis dar. Die 14 malige Reinigung der Erichstraße - wie auch zahlreicher weiterer Straßen - war nie erforderlich und nie angemessen. Uns Anliegern hat die Hansestadt mit ihrer Stadtreinigung also über einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren erheblich zu hohe Gebühren in Rechnung gestellt. Die Anlieger und Mieter sind möglicherweise sittenwidrig geschädigt worden und jetzt zu entschädigen. Für die Erichstraße wäre trotz des Tourismus eine 4 malige Reinigung - vorwiegend am Wochenende - hinreichend.
- Es fehlt an einer rational nachvollziehbaren Begründung, warum andere bisher von der Gebührenklasse 007 + S betroffene Straßen in dieser höchsten Gebührenklasse verbleiben

sollen und morgens um ca. 7:00 Uhr zum ersten und am frühen nachmittag gegen 14:00 (nur angeblich) zum zweiten mal auf Kosten der Mieter gereinigt werden müssen. Dies angesichts der nicht zu leugnenden Tatsache, dass die Verschmutzung nicht zwischen 07:00 und 14:00 Uhr, sondern vor allem an den Wochenenden nachts durch den starken Besucherandrang im Vergnügungsviertel ab 20:00 bis vielleicht 05:00 Uhr erfolgt. Dürfen wir von unseren Abgeordneten erwarten, dass sie uns hierauf - durchaus auch stellvertretend für die Stadtreinigung oder die Umweltbehörde - eine schlüssige Antwort geben?

Ich bitte darum, meine Anmerkungen und Anregungen sowie meine Bitten um weitere Auskünfte in meinen angefügten Schreiben angemessen zu beachten. Vielleicht können wir ja mal mit unseren Abgeordneten über die Lage reden? Für Ihre Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichem Gruß

Michael Herrman

[REDACTED]

Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19

20537 Hamburg

Hamburg, 12.05.2020

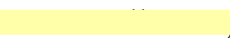
**Kundennr.: [REDACTED] Gehwegreinigung
Ihre Schreiben vom 06. und vom 07.05.2020**

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre beiden Schreiben, die ich mit Interesse gelesen und teilweise mit Verwunderung zur Kenntnis genommen habe. Leider können mich Ihre Antworten auf meine Auskunftersuchen in Sachen Gehwegreinigung nicht zufrieden stellen. Ich kann nicht nachvollziehen, wie, mit welchen vernünftigen und sachlichen Argumenten unter Gewichtung welcher Aspekte, Sie zu Ihren Entscheidungen gelangt sein könnten.

Für die Erichstraße haben Sie die Reinigungsfrequenz von 14 maliger auf 5 malige Reinigung um ca. 65 % abgesenkt, mit der erfreulichen Folge erheblich geringerer Gebühren letztlich für die Mieter und Bewohner in dieser Straße. Gleichzeitig geben Sie an, so verstehe ich Ihre Mitteilung jedenfalls, dass alle anderen benachbarten Straßen im Gebiet des Vergnügungsviertels weiterhin größtenteils in der höchsten Reinigungs-klasse mit zweimaliger täglicher Reinigung an sieben Tagen der Woche verbleiben und die Bewohner dieser Straßen damit weiterhin den höchsten Gebührensatz zu bezahlen haben.

Als Bürger möchte Ihre Entscheidungen nachvollziehen können. Daher bitte ich zunächst auf Grundlage des HmbTG um die Zusendung der maßgeblichen Protokolle und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Berechnungen, Kalkulationen, aus denen hervorgeht, wie und mit welchen Argumenten Sie und die anderen beteiligten Stellen zu Ihren Überlegungen und Beschlüssen gelangt sein könnten. Dies betrifft Dokumente in Ihrem Hause ebenso wie solche in den mitwirkenden Behörden und Gremien. Gemäß den Vorgaben des Transparenzgesetzes bitte ich meinen Antrag gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiterzureichen. Meine Bitte umfasst auch Ihre Entscheidungsfindung zur Frage der angeblichen Beibehaltung der 14 maligen Reinigung in unserem Stadtteil trotz des faktisch auf Null abgesunkenen Tourismus seit Mitte März.

Schließlich bitte ich einmal mehr darum, dass Sie auch dieses Schreiben bzw. diesen Vorgang Ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden, , zuleiten.

Gern werde ich nach Kenntnisnahme Ihrer mir überlassenen Unterlagen auf die Angelegenheit und auch auf Ihre Fragen zurückkommen. Ich danke für Ihre Beühungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß





STADTREINIGUNG HAMBURG

STADTREINIGUNG HAMBURG • 20531 Hamburg

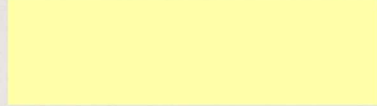


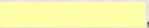
Gehwegreinigungsgebühren

07.05.2020

Lage des Grundstücks: Erichstraße 36-40

Eigentümer: Grundstücksgemeinschaft



Sehr geehrte(r) ,

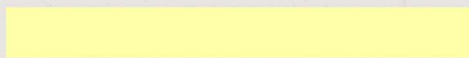
mit Schreiben vom 29.04.2020 nehmen Sie Bezug auf ein von Ihnen an uns gerichtetes Schreiben vom 01.04.2020.

Sie verweisen nunmehr auf das HmbTG und wiederholen Ihren Wunsch nach Auskunft, für welche bisher in der Gebührenklasse 007+S veranlagten Straßenzüge auf St. Pauli jetzt die neu abgerechnete Gebührenklasse 005 Gültigkeit bekommt und an welchen Kalendertagen die Reinigung nun erfolgen wird. Ihnen sei diese Auskunft bisher nicht erteilt worden.

Nach Ihrer Auffassung ist es vor dem Hintergrund der erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Folge der Pandemie mit Sicherheit im Vergnügungsviertel im Bereich der Gehwegreinigung zu erheblichen Reduzierungen der Reinigungstätigkeit gekommen. Sie bitten daher um Auskunft, in welcher Weise und in welchem Umfang sich diese Veränderungen auf die festgesetzten Gehwegreinigungsgebühren auswirken.

STADTREINIGUNG HAMBURG • Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgungsfachbetrieb, zertifiziert für das Sammeln,
Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen.

Bullerdeich 19 • 20537 Hamburg
Telefon Zentrale: 040 2576-0
Telefax Zentrale: 040 2576-1110
www.stadtreinigung.hamburg





Ihrem Schreiben fügen Sie eine Quittung des Recyclinghofes Bahrenfeld, datiert vom 06.03.2020, über die gewerbliche Entsorgung von Grünabfällen bei und bitten um deren Weiterleitung an einen Mitarbeiter der Stadtreinigung Hamburg, [REDACTED] zwecks Veranlassung einer Rückzahlung des auf ihr ausgewiesenen Betrages.

Sie bitten abschließend um eine Weiterleitung einer Kopie Ihres Schreibens und des gesamten Vorgangs an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtreinigung Hamburg.

Wir haben die Sach- und Rechtslage geprüft und gehen von einer irrtümlichen Bezeichnung eines Schreibens von Ihnen datiert vom 01.04.2020 aus, da uns ein solches nicht vorliegt. Wir vermuten, dass Sie Ihr an uns gerichtetes Schreiben vom 02.04.2020 meinten.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage einer möglichen Veränderung der festgesetzten Gehwegreinigungsgebühren aufgrund der aktuellen öffentlichen Beschränkungen aufgrund der COVID-Pandemie teilen wir Ihnen mit, dass die festgesetzten Reinigungsintervalle keinerlei Einschränkungen erfahren haben und die Reinigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wegereinigungsverzeichnisses durchgeführt wird.

Bereits mit Schreiben vom 16.04.2020 hatten wir Ihnen auf den von Ihnen gestellten Antrag der veränderten Gebührenklasse der veranlagten Straßenzüge auf St. Pauli sowie der konkreten Reinigungszeiten geantwortet und bedauern, dass Sie diese als nicht ausreichend erachten. Wir haben Ihr Anliegen daher an das Justitiariat der Stadtreinigung Hamburg zur weiteren Beantwortung weitergeleitet.

Auch haben wir [REDACTED] die uns übersandte Quittung zur Bearbeitung der von Ihnen gewünschten Rückerstattung weitergeleitet. Sie werden diesbezüglich eine gesonderte Antwort erhalten.

Ferner haben wir Ihre Bitte um Kenntnissgabe des Vorgangs an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtreinigung Hamburg an die Abteilung Kommunikation in unserem Hause weitergeleitet. Diese teilte uns mit, dass dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Sachverhalt bereits vorgelegt wurde. Eine weitere Veranlassung erfolgt daher nicht.

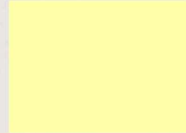
Wir erinnern abschließend hiermit nochmals an unsere an Sie adressierte Bitte der Rückmeldung, ob Sie die erhobenen Widersprüche zurücknehmen oder aufrechterhalten. Hierzu haben wir bislang von Ihnen keine



STADTREINIGUNG HAMBURG

Antwort erhalten. Wie bereits avisiert, würden wir im Falle der Aufrechterhaltung, den bisher erwachsenen Vorgang an das Justitiariat der Stadtreinigung Hamburg zur weiteren Bearbeitung weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis nach Datenschutzgrundverordnung:

Die Stadtreinigung Hamburg erfüllt die Informationspflichten nach DSGVO Ihnen gegenüber auf folgender Internetseite: www.stadtreinigung.hamburg. Auf dieser Internetseite werden wir auch gegebenenfalls Änderungen der Informationspflichten veröffentlichen. Wenn Sie uns per E-Mail unter datenschutz@stadtreinigung.hamburg oder unter der Telefonnummer 040/2576-0 benachrichtigen, senden wir Ihnen eine gedruckte Version der Informationspflichten zu.



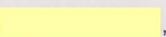
STADTREINIGUNG HAMBURG

STADTREINIGUNG HAMBURG • 20531 Hamburg



06.05.2020

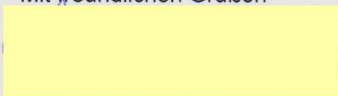
Anfrage nach HmbTG vom 29.04.2020

Sehr geehrter ,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 29.04.2020. Im ersten Absatz stellen Sie einen Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Sie bitten um Mitteilung, welche bisher in der Gebührenklasse 007+S befindlichen Straßenzüge auf St. Pauli nun in der Gebührenklasse 005 sind. Weiterhin bitten Sie um Mitteilung an welchen Kalendertagen die Reinigung künftig in der Erichstraße erfolgen wird.

Auf St. Pauli sind ausschließlich die Gehwege der Erichstraße (auf voller Länge) seit dem 01.04.2020 in der Gebührenklasse 005 statt 007+S. Die Reinigung ist für montags, mittwochs, freitags, samstags und sonntags geplant. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Planung handelt, die stets Änderungen aus unterschiedlichsten Gründen unterworfen sein kann. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gebührenpflichtigen Reinigung kein Anspruch auf die Reinigung an bestimmten Tagen besteht. Der Anspruch erstreckt sich einzig auf die im Wegereinigungsverzeichnis angegebene Frequenz.

Mit freundlichen Grüßen



STADTREINIGUNG HAMBURG • Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgungsfachbetrieb, zertifiziert für das Sammeln,
Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen.

Bullerdeich 19 • 20537 Hamburg
Telefon Zentrale: 040 2576-0
Telefax Zentrale: 040 2576-1110
www.stadtreinigung.hamburg



[REDACTED]

Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19

20537 Hamburg

Hamburg, 29.04.2020

Kundennr.: [REDACTED]
Ihr neuer Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe sehr, dass Sie mein letztes Schreiben nicht als April-Scherz aufgefasst haben.

Ich hatte mit meinem Schreiben vom 1.4. 2020 einerseits Widerspruch eingelegt und andererseits um Auskunft darüber gebeten, für welche bisher in der Gebührenklasse 007 + S veranlagten Straßenzüge auf St. Pauli jetzt die neu abgerechnete Gebührenklasse 005 Gültigkeit bekommt und an welchen Kalendertagen die Reinigung nun erfolgen wird. Diese Auskunft haben Sie leider noch nicht gegeben. Ich berufe mich auf ihre Auskunftspflicht nach dem HmbTG.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Folge der Pandemie ist es mit Sicherheit auch im Bereich der Gehwegreinigung im Vergnügungsviertel zu erheblichen Reduzierungen Ihrer Reinigungstätigkeit gekommen. Bisher haben Sie uns Bürger noch nicht informiert, in welcher Weise und in welchem Umfang sich diese Veränderungen auf die Gebühren auswirken werden. Ich bitte daher auch um Auskunft zu dieser Frage.

Ich bitte um Weiterleitung einer Kopie dieses Schreibens und des gesamten Vorgangs der letzten Jahre an den Vorsitzenden Ihres Aufsichtsrats.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

P.S. Die angehängte Quittung vom 06.03.2020 benötigt Ihr Kollege [REDACTED], um mir diesen Ihnen nicht zustehenden Betrag zurückzuzahlen. Würden Sie das bitte erledigen?

[REDACTED]

Stadtreinigung Hamburg

Bullerdeich 19

20537 Hamburg

Hamburg, 13.03.2020

Kundennr.: [REDACTED]
Rückzahlung der Gehwegreinigungsgebühr

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

meinen Widerspruch erhalte ich ebenso aufrecht, wie meine Ihnen gegenüber plausibel vorgetragene Behauptungen über die von Ihnen auf zahlreichen Straßen des Stadtteils St. Pauli heute und in den zurückliegenden Jahren nicht stattgefundenen aber über Ihre Gebühren in Rechnung gestellte Reinigung der Gehwege zweimal täglich an allen sieben Tagen der Woche. Ich bestreite, dass Ihre angebliche „Protokollierung“ Ihrer Reinigungstätigkeit der tatsächlichen Leistung und auch nur annähernd der von den Bürgern hierfür abverlangten Gebühr entspricht. Bezeichnend ist, dass Sie bisher nicht nachgefragt haben, welche Personen in der Nachbarschaft bereit sind, meine Angaben zu bezeugen.

Bemerkenswert ist auch, dass Sie mit keinem Wort auf die in den behördlichen und bezirklichen Gremien offensichtlich eingetretene „Nachdenklichkeit“ in Hinsicht auf eine erhebliche Absenkung der Reinigungsfrequenzen auf St. Pauli von Gebührenklasse 007 + S auf 005 und die hierfür maßgeblichen Gründe einzugehen bereit sind.

Vor diesem Hintergrund rege ich – durchaus auch im Zusammenhang mit meinen Darstellungen und Ausführungen in der Eingabe an die Bürgerschaft und die Bezirksversammlung Mitte – an, dass Sie Ihre Leistung extern überprüfen lassen und/oder bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Selbstanzeige wegen möglichen Gebührenbetrugs zu Lasten der Anlieger erstatten.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]



STADTREINIGUNG HAMBURG

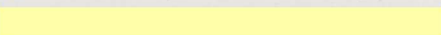
STADTREINIGUNG HAMBURG • 20531 Hamburg



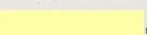
Gehwegreinigungsgebühren

24.02.2020

Lage des Grundstücks: Erichstraße 36-40

Eigentümer: Grundstücksgemeinschaft | 



Sehr geehrter ,

mit Schreiben vom 30.01.2020 teilten Sie uns wiederholt Ihre Unzufriedenheit über die Qualität der Reinigungsleistung der hoheitlichen Gehwegreinigung entlang des o.g. Grundstücks mit und beziehen sich hierbei auf den Ihnen übersandten Gebührenbescheid über Gehwegreinigungsgebühren vom 13.01.2020.

Sie bewerten die gemachten Angaben des dem Gebührenbescheid beigelegten Begleitschreibens als vorsätzliche Täuschung der Kunden, da nach Ihrer Ansicht in den zurückliegenden zwanzig Jahren keine regelmäßige hoheitliche Gehwegreinigung im Rahmen der festgesetzten Gehwegreinigungsgebühren erfolge.

Sie erheben daher Widerspruch gegen den Gebührenbescheid über Gehwegreinigungsgebühren vom 13.01.2020 und erwarten eine Rückzahlung der von Ihnen über die tatsächliche Reinigungsleistung hinaus entrichteten Gehwegreinigungsgebühren der zurückliegenden Jahre.

Ferner behalten Sie sich strafrechtliche Schritte gegen die Stadtreinigung Hamburg vor und fügten Ihrer

STADTREINIGUNG HAMBURG • Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgungsfachbetrieb, zertifiziert für das Sammeln,
Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen.

Bullerdeich 19 • 20537 Hamburg
Telefon Zentrale: 040 2576-0
Telefax Zentrale: 040 2576-1110
www.stadtreinigung.hamburg





Nachricht eine Eingabe an die Hamburger Bürgerschaft sowie an die Bezirksversammlung Mitte vom 22.01.2020 bei.

Wir haben die Sach- und Rechtslage geprüft.

1.

Soweit Sie eine Rückzahlung der von Ihnen in den zurückliegenden zwanzig Jahren nach Ihrer Auffassung zu viel entrichteten Gehwegreinigungsgebühren fordern, verweisen wir zunächst auf unser an Sie gerichtetes Schreiben vom 26.08.2019. In diesem hatten wir aufgrund des von Ihnen gestellten Antrages vom 12.08.2019 eine Gebührenerstattung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 11.08.2019 infolge möglicher aufgetretener Reinigungsausfälle des in der Erichstraße 36-40 tätigen Reinigungspersonals geprüft. Obgleich die Erstattungsvoraussetzungen des § 6 Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege nicht erfüllt waren, wurden Ihnen im Rahmen einer Kulanzentscheidung die Gehwegreinigungsgebühren für dreizehn im Prüfungszeitraum eingetretene Reinigungsausfälle des betroffenen Bereichs erstattet, welche die Stadtreinigung Hamburg zu vertreten hat. Auch wurde Ihnen gegenüber erläutert, aus welchen Gründen keine über den 01.01.2016 weiter in die Vergangenheit zurückliegende Prüfung etwaiger Reinigungsausfälle erfolgt und das eine dahingehend beantragte Gebührenerstattung abgelehnt wird.

Der seinerzeit gestellte Erstattungsantrag wurde daher im Übrigen abgelehnt und es wurde nach unseren Unterlagen von Ihnen auch kein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung erhoben. Die Entscheidung ist somit bestandskräftig.

Wir haben aufgrund des nun von Ihnen gestellten Antrages etwaige Reinigungsausfälle im Zeitraum vom 12.08.2019 bis 16.02.2020 an der Erichstraße 36-40 geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass es ausweislich unserer Protokollierung zu keinem erstattungsrelevanten Reinigungsausfall im genannten Zeitraum gekommen ist. Aufgetretene Reinigungsausfälle erfolgten lediglich feiertagsbedingt sowie am 24. und 31. Dezember 2019 und sind daher nach den Regelungen in § 6 Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege nicht erstattungsfähig. Der gestellte Erstattungsantrag ist daher abzulehnen.

Gegen die Ablehnung einer beantragten Erstattung von Gehwegreinigungsgebühren für den Zeitraum vom 12.08.2019 bis 16.02.2020 können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtreinigung Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.



2.

Hinsichtlich des von Ihnen erhobenen Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid über Gehwegreinigungsgebühren vom 13.01.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir diesem nicht abhelfen können.

Bei dem erlassenen Gebührenbescheid handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, welcher die Gehührenschild für eine, vom Festsetzungszeitpunkt beginnend, in der Zukunft zu erbringende Leistung durch die Stadtreinigung Hamburg festsetzt.

Wie bereits mit Schreiben vom 26.08.2019 (unter 1.) ausgeführt, steht es nicht im Ermessen der Stadtreinigung Hamburg, die im WRV festgesetzte Reinigungsfrequenz des Wegebereiches in der Erichstraße 36-40 eigenständig zu verändern oder diese anzupassen.

Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir vollinhaltlich auf unsere in dem o.g. Schreiben gemachten Ausführungen.

Wir bitten daher zu 2. um eine schriftliche Rückmeldung, ob Sie den erhobenen Widerspruch dennoch aufrechterhalten möchten oder diesen zurücknehmen, ungeachtet des Umstands, ob das Gebührenkonto zwischenzeitlich ausgeglichen wurde oder nicht.

Sollte uns binnen der nächsten vier Wochen ab Zugang dieses Schreibens keine oder eine ablehnende Rückmeldung zugehen, leiten wir den Vorgang dem Justitiariat der Stadtreinigung Hamburg zur weiteren Entscheidung weiter, wodurch Ihnen weitere Kosten entstehen können, § 80 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 5 Satz 2 Hamburgisches Gebührengesetz.

Mit freundlichen Grüßen

